

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 4 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Weltweites Ringen des Bauern um die Sicherung der Fundamente seiner Existenz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weltweites Ringen des Bauern

um die Sicherung der Fundamente seiner Existenz

Mit ganz besonderem Interesse verfolgt der geistig aufgeschlossene Leserkreis unserer «Vierteljahrsschrift» das Ringen des Bauerntums in der weiten Welt um die Sicherung des Ertrages seiner Arbeit, seiner Existenz.

In den Dienst einer umfassenden Orientierung stellen wir die Beiträge, die wir jeweilen unter diesem Titel folgen lassen.

Der staatliche Agrarschutz in Amerika

Aus Washington liess sich der «Bund» darüber u. a. berichten: «Die Schutzmassnahmen der Washingtoner Bundesregierung für die Landwirtschaft haben in Form und Umfang eine gewisse Entwicklung durchgemacht. Die ersten New-Deal-Massnahmen hatten den Hauptakzent auf die Produktionslenkung gelegt; nachdem jedoch der Oberste Gerichtshof in einer berühmt gewordenen Entscheidung 1936 gewisse Bestimmungen dieser Art für verfassungswidrig erklärt hatte, verschob man die ganze Aktion mehr auf das Gebiet des Beistandes für Produktionsverbesserungen und, vor allem, auf das Gebiet der Preisgarantie, das mehr und mehr in den Mittelpunkt trat. Aber auch die Preisgarantie veränderte sich erheblich: zunächst und vor allem dadurch, dass der Sektor der Landwirtschaft, dessen Preise garantiert waren, sich immer mehr auf Kosten des ungeschützten ausdehnte.

Man hatte mit der Preisgarantie für sechs «Grund- oder Hauptprodukte» begonnen: Weizen, Mais, Baumwolle, Tabak, Reis und Erdnüsse und dehnte sie dann auf Schweinefleisch, Milch- und Milchprodukte, Geflügel und Kartoffeln aus. Heute umfasst die Preisgarantie über 100 Agrarprodukte, von den genannten «Hauptprodukten» an bis herunter zu Produkten wie Pfefferminz und Zichorie.

Ausserdem hat sich die Zahl der «geschützten» Farmer beträchtlich vermehrt: das Grundprinzip war nämlich die Freiwilligkeit; kein Farmer musste die Preisgarantie akzeptieren, sondern er konnte wenn er wollte, seine völlige Handlungsfreiheit behalten. Er konnte zwischen dieser und der Kooperation mit dem Staat wählen; tat er das letztere, dann verlor er seine Anbaufreiheit, musste also z. B. weniger Weizen anbauen als früher, aber dafür mehr Mais oder Hafer, wenn die Produktions- und Marktverwaltung fand, dass sich sein Boden dafür besser eigne, oder aber im ganzen Land in Mais und Hafer eine Unterproduktion ausgeglichen werden musste. Ein solcher ‚kooperierender‘ Farmer erfreute sich dafür aber auch des staatlichen Preisschutzes für die ihm aufgezwungene Anbauform: verkaufte er seine Ernte unter Paritätspreis, so zahlte ihm die ‚Commodity Credit Corporation‘ die Differenz, oder sie kaufte selber zum Paritätspreis, und ausserdem hatte dieser Farmer noch eine Menge anderer Vorteile, wie kostenlose Beratung durch staatliche Agronomen und Inspektoren oder Beleihung der ‚geschützten‘ Ernte durch die Commodity Credit Corporation (die es verständlicherweise ablehnte ungeschützte Ernten zu belehnen). Heute ist die Zahl der aus Oppositionsgeist oder Sonderinteressen nicht kooperierender Farmer minimal, das Preisschutzsystem wirkt also faktisch bei allen agrarischen Produktionszweigen und bei der gesamten amerikanischen Landwirtschaft.

Der Sinn dieses Systems und die Art seines Funktionierens ist nun nicht, der amerikanischen Landwirtschaft einen Vorteil gegenüber den industriellen und kommerziellen Branchen zu verschaffen. Man hat sorgsam vermieden, einen solchen schweren politischen, psychologischen und volkswirtschaftlichen Fehler, wie er etwa früher in Deutschland bei der sogenannten ‚Osthilfe‘ unterlief, zu wiederholen. Vielmehr handelte es sich lediglich darum, der Landwirtschaft oder, wie man in den New-Deal-Jahren sagte, die ‚Equity‘ die Gleichheit mit den übrigen Berufsgruppen zu sichern. Darum wurden die berühmten Paritätspreise auf eine Relation mit industriellen Preisen gebracht; hatte in den der Berechnung zugrundegelegten Jahren 1909 bis 1941 der Farmer für den Erlös eines Bushels Weizens oder eines Ballens Baumwolle soundsovieler Kilometer Eisenbahn fahren müssen, soundsoviel Hausbrandkohle, soundso-

viel elektrischen Strom brennen, einen Landarbeiter soundsoviel Stunden beschäftigen oder sich soundsoviel Oberhemden kaufen können, so nahm man nunmehr den heutigen Kilometerpreis der Eisenbahn, den heutigen Preis der Kilowattstunde, den heutigen Landarbeiterlohn usw. — und der Paritätspreis liess sich berechnen. Dieses gesunde Prinzip, die Landwirtschaft mit den übrigen Berufsgruppen gleichzustellen, wurde aber nicht sofort vollständig durchgeführt, weil das, über Nacht verwirklicht, das wirtschaftliche Gleichgewicht des Landes zu sehr umgeworfen oder zum mindesten die Kassen der ‚Commodity Credit Corporation‘ und damit den Staat zu stark beansprucht hätte. Man beschränkte sich daher darauf, dem Farmer, der theoretisch auf einen hundertprozentigen Paritätspreis Anspruch hatte, den 65prozentigen Paritätspreis zu garantieren und durch Eingreifen der Staatskasse auszusahlen; später wurde dieser Garantiesatz auf 90 Prozent erhöht, und schliesslich, als 1948 diese ‚starre‘ Regelung durch eine ‚elastische‘ ersetzt wurde, formulierte das Gesetz für etliche Produkte eine ‚mindestens 90prozentige Garantie‘. Nur bei der Baumwolle, die durch Modeschwankungen und das Aufkommen neuer Stoffarten (Kunstseide, Nylon) besonders schwer getroffen war, machte man von Anfang an eine Ausnahme und setzte den praktischen Paritätspreis starr auf 92½ Prozent fest.

Nun ist der Paritätspreis aber, wegen seiner Relation mit gewissen industriellen und kommerziellen Preisen, beweglich, da ja auch die Bahntarife, städtische Einzelhandelspreise, Löhne usw. Veränderungen unterworfen sind. Aus diesem Grunde berechnet die Produktions- und Marktverwaltung die Preise (zuerst nur für die aufgezählten sechs Hauptprodukte, jetzt für alle hundert garantierten Produkte) allmonatlich neu; die Liste wird am 15. jeden Monats veröffentlicht, so dass ein Maximum von Exaktheit und Gerechtigkeit garantiert ist. Daraus ergab sich jedoch eine neue Schwierigkeit: nämlich die Frage, wie man mit leicht verderblichen Waren (Obst, frisches Gemüse usw.) zu verfahren hätte, weil ja dabei der tatsächliche Marktpreis noch von vielen zusätzlichen Faktoren, wie Saisonverhältnisse, Wetter, Transportlage usw. abhängt. Man einigte sich darauf, dem Produzenten dieser Waren keine laufende Parität, sondern eine Jahres-Durchschnitts-Parität zu ga-

rantieren, die Schwankungen nach oben wie nach unten zusammenfasst und die bewusste Rechenaufgabe mit den 1909-bis-1914-Preisen nur einmal im Jahr für den Jahresdurchschnitt erfordert.

Das gesamte, hier in seinen Grundzügen skizzierte System erlebte seine grosse Belastungs- und Bewährungsprobe in den dem Kriegsende folgenden Jahren, als die allgemeine Inflationsbewegung sämtlicher Preise, Löhne und Lebenshaltungskosten natürlich auch die Agrarpreise in die Höhe jagte, als gleichzeitig infolge von drei aufeinanderfolgenden Rekordernten (1946, 1947 und 1948) Agrarprodukte in nie gekannten Mengen auf dem Markt erschienen und drittens die grossen Getreide-, Fleisch- und Fettexporte nach dem Ausland im freien Verkauf oder in staatlichen Hilfs- oder Kreditaktionen zugleich die Produktenbörse simulierte und der Spekulation Tür und Tor öffnete. Es ergab sich eine in jeder Hinsicht ungewöhnliche und unruhige Situation, in die nun der Staatsapparat mit ordnender Hand einzugreifen suchte. Die ‚Commodity Credit Corporation‘ kaufte weiter zu Paritätspreisen, obwohl die Farmer für viele Produkte auf dem freien Markt viel höhere Preise erzielten — aber die Farmer waren ja, durch ihre vorangegangenen Verträge mit dem Staat gezwungen, diesem einen Teil ihrer Produkte anzubieten —, so dass sich nunmehr der Preisschutz für die Landwirtschaft als Preisschutz für den Konsumenten (freilich in erster Linie den ausländischen) auswirkte. Andererseits aber wollten die Farmer es trotz ihrer angeblichen Konjunktur doch nicht mit der ‚Commodity Credit Corporation‘ verderben, denn viele Produkte, namentlich solche, die sich zum Verkauf ins Ausland wenig eigneten (Kartoffeln) oder aus andern Gründen von der Spekulation weniger erfasst wurden (z. B. Tabak), erfreuten sich nach wie vor der helfenden Hand des staatlichen Preisschutzes.

Die Rekordernten steigerten gleichzeitig in kurzer Zeit gewaltig den Bedarf an Speicherraum (Lagerhäuser, Silos, Kühllhäuser usw.), und da der Privathandel, Mühlen, Grossschlächtereien, Konservenfabriken usw. nicht schnell genug neuen Speicherraum erstellen konnten oder wollten, griff wiederum der Staat ein — die ‚Produktions- und Marktverwaltung‘ baute Lagerhäuser, eine ganz neue und unerwartete Form des staatlichen Agrarschutzes. Gegen Ende dieser hektischen Dreijahres-Periode, in der zweiten Hälfte 1948, gerade

als die Nachfrage nach Lebensmitteln aus dem Ausland wegen Verbesserung der Ernährungslage in Europa nachliess, liefen auch die gesamten gesetzlichen Bestimmungen über die Preisgarantie ab; der Gesetzgeber erneuerte sie, aber nunmehr sehr viel elastischer und beweglicher. Nach einer Uebergangsfrist, während der noch der alte Zustand bestehen bleibt, werden ab 1. Januar 1950 die Paritätspreise nicht mehr nach der Fünfjahresperiode vor dem ersten Weltkrieg, sondern nach dem Durchschnitt der jeweils letzten zehn Jahre, als einer ‚gleitenden‘ Werteinheit, berechnet: 1950 also nach den Preisen 1939 bis 1949; 1951 nach den Preisen 1940 bis 1950 usw., wodurch das starre Festhalten an einen Berechnungsmodus einer schon längst vergangenen Zeit wegfällt. Ausserdem werden verschiedene Ausnahmen zugelassen, z. B. für Waren, die ganz oder zum grossen Teil aus dem Ausland eingeführt werden (Wolle, Kaffee); und endlich erhält der Landwirtschaftsminister die Vollmacht, die Höhe des Paritätssatzes, zu dem tatsächlich gekauft wird selber in gewissen Abständen nach gewissen Grundsätzen frei festzusetzen; sie müssen sich allerdings innerhalb der Spanne von 60 bis 90 Prozent des Paritätspreises bewegen. Auch können in Zukunft die Farmer für alle Produkte, mit Ausnahme der sechs ‚Hauptprodukte‘, in Urwahlen selber bestimmen, ob ein Produkt geschützt bleiben soll oder nicht.

Die Konsumenten haben weder gegen das bisherige noch das künftige System etwas einzuwenden. Die freie Preisbildung auf dem Markt ist ja bestehen geblieben und nicht durch staatliche Preisdiktate (ausser eine Zeitlang während des Krieges) ersetzt worden. Die Preisgarantie ist zwar nicht juristisch, wohl aber wirtschaftlich eine Art Rückversicherung für die Landwirtschaft, etwa vergleichbar der Erwerbslosenunterstützung, auf die der Arbeiter in Notzeiten zurückgreifen kann, oder der (in den USA obligatorischen) staatlichen Versicherung aller Bankkonti, die den Kontoinhaber im Falle einer Bankfaillite oder eines Bankenmuratoriums beschützt. Die Grundgesetze der freien Wirtschaft sind, wenigstens in bezug auf die Preisbildung, durch das amerikanische Gesetz nicht suspendiert worden. Die heutige amerikanische Wirtschaftsform ist weder in der Landwirtschaft noch anderswo eine Staatswirtschaft, sondern, wie man es formuliert hat, eine staatlich geschützte Wirt-

schaft, eine ‚safe enterprise‘ an Stelle der früheren ‚free enterprise‘ — aber nirgends hat der Staat ein Monopol inne oder macht er jenes freie Spiel der Kräfte unmöglich, das zwar etwas eingeengt wurde, auf das völlig zu verzichten die amerikanische Oeffentlichkeit jedoch nicht willens ist.»

Bauern in Bayern

Nach dem Fortfall der ostdeutschen landwirtschaftlichen Gebiete, die entweder unter polnischer Verwaltung stehen oder bei gleichzeitiger starker Verringerung ihrer Erträgnisse ausschliesslich nach dem «nahen Osten» liefern, ist Bayern im wahren Sinne des Wortes die «deutsche Kornkammer» geworden.

Damit ist die Bedeutung bäuerlicher Arbeit gerade in diesem Teile des restlichen Deutschlands zu einer früher kaum erwarteten Bedeutung herangewachsen. Gross sind aber die Schwierigkeiten, unter denen sich auch heute noch, vier Jahre nach Einstellung der eigentlichen Kriegshandlungen, die Arbeit der Bauern hier vollzieht.

Wesentlich zur Behinderung der richtigen Entfaltung der bäuerlichen Leistung trägt hier der Ausfall von rund 52 000 jungen Bauern bei, die als Söhne meist heute noch aktiv arbeitender Bauern aus dem Kriege nicht wieder heimgekehrt oder noch als Kriegsgefangene im Osten verblieben sind. Hingewiesen soll darauf werden, dass von den bayrischen jungen Bauern, die sich in französischer Kriegsgefangenschaft befunden hatten und damit eine Gelegenheit zum Verbleiben im Auslande (Arbeitsaufnahme in Frankreich) gehabt haben, kein einziger diesen Weg beschritten hat.

Der Ausgleich an jüngern Kräften konnte zwar durch die Einstellung vieler Bauern aus den Reihen der Flüchtlinge in Bayern etwas ausgeglichen werden, aber noch immer ist auch im laufenden Jahre nicht von einem vollkommenen Ausgleich bzw. einer endgültigen Anpassung der Leistungen zu sprechen. Denn die Arbeitsmethoden, die Technik der Bodenbearbeitung und die Lebenshal-

tung der meisten Flüchtlingsbauern ist doch vielfach zu unterschiedlich gewesen, als dass bereits eine vollkommene Arbeitsharmonie eingetreten wäre.

Zudem musste der bayrische Bauer eine grundlegende Umgestaltung seiner Bodenbestellung vornehmen. Wenn auch die Anbauflächen sich um rund 12,5 Prozent gegen den Stand von 1946 haben erweitern lassen, so ist der Anbau von Oelfrüchten, Hackfrüchten und Gemüse anderer Art doch weit ausgedehnter als das vor dem Kriege der Fall war. Rund 3 Prozent der früheren Getreideanbaufläche musste auf diese Weise dem Anbau anderer Bodenfrüchte geopfert werden. Nur sehr langsam kommt man dazu, durch Rodung von Wald und mit ähnlichen Massnahmen einen Ersatz an Anbaufläche zu erzielen.

Die Anbau- und Bodentechnik ist zudem noch nicht auf volle Höhe gebracht worden. Daran ist in erster Linie der Ausfall an modernen Geräten und Fahrzeugen schuld. Wenn auch zum Teil unter tatkräftiger Hilfe der fremden Besatzungsbehörden die schwersten Ausfälle gemildert werden konnten, so arbeitet doch ein Drittel der Bauern in Bayern noch mit primitiveren Mitteln, als das früher der Fall war. Besonders dort, wo grössere Landgüter aufgeteilt werden mussten, was in Bayern nur in Fällen der Abtretung, der Freigabe, des offenen Verkaufs oder auf ähnliche durchaus legitime Weise erfolgte, und wo Kleinbauern sich auf bayrischem Boden erst selbständig machen mussten, ist die landwirtschaftliche Technik noch nicht so entwickelt, dass die Erträge mit den Massstäben der Normalleistung beurteilt werden können.

Das gilt in erster Linie auch für die bäuerliche Viehzucht in diesem Teile Westdeutschlands. Die Viehhaltung ist auch ihrerseits zahlenmässig gegenüber 1939 erheblich zurückgegangen. Der Futtermittelmangel hat hier auch die Rindviehzucht und die Kleinviehzuchtbetriebe schwer aufgehalten. Auf diese Weise ist auch zu erklären, wenn kleinere bäuerliche Viehhalter mit ihren Ablieferungen hinter dem Soll der letzten drei Jahre oft erheblich zurückbleiben mussten. War es doch stellenweise, besonders in der Oberpfalz, in Franken usw., bis vor kurzem noch so, dass bis zu 20 Prozent des gehaltenen Viehs keine ordentlichen Stallungen

hatte und grosse Verluste dadurch eintraten, dass das Vieh Tag und Nacht im Freien gehalten werden musste.

Dieses hatte seinerseits wieder damit zu tun, dass die in Südwestbayern im Vorjahre und auch noch jetzt bedenklich stark verbreitete Maul- und Klauenseuche zu erheblichen Ausfällen führte. Die Abwehrmassnahmen konnten oft wegen der bestehenden technischen Ausfälle nicht richtig durchgeführt werden. Der direkte Verlust der bayrischen Bauern an Vieh durch diese Erkrankungen kann während des letzten Jahres auf einige 85 000 Tiere geschätzt werden. Die Ausfälle sind bis auf den heutigen Tag noch nicht abgeschlossen.

Der Wiederaufbau der zerstörten Bauernwesen hat dagegen schon einen ziemlichen Fortschritt erreicht. Total zerstört blieben aber immer noch rund 18 000 Bauernhäuser und Baulichkeiten für die bäuerliche Arbeitstechnik. Aufgebaut konnten etwa die doppelte Zahl solcher Gebäude werden. Dabei ist zu beachten, dass kaum an einer Stelle der bayrische Bauer Kredite für diese Zwecke erhalten hat. Dagegen muss auch an dieser Stelle wieder darauf hingewiesen werden, dass durch die Besatzungsmächte an vielen Stellen wertvolle Hilfe bei der Wiedererrichtung schwer zerstörter Dörfer oder einzelner Anliegen geleistet worden ist.

Aber der Wiederaufbau ist nur stellenweise im Stile der früheren Anlagen von Gehöften, Gütern und Einzelbauten durchgeführt worden. Das eigentliche bayrische Grossbauerntum hat zweifellos von allen bäuerlichen Unternehmungen den schwersten Schlag erlitten. Diese Betriebe mussten ihren Substanzverlust etwa auf 40 Prozent der früheren Bauanlagen beziffern.

So kommt es, dass ein ursprünglich norddeutsches Projekt des bäuerlichen Wiederaufbaues mit Hilfe einer Zuwanderungsbevölkerung in Bayern im laufenden Jahre mehr praktisches Interesse findet. Das ist der sogenannte «Kleinsthof». Nachfolgend einige Angaben über dieses nicht uninteressante Projekt der bayrischen landwirtschaftlichen Anlagetechnik:

Der «Kleinsthof» nimmt für seine Anlage einen Raum von 1,5 ha in Anspruch. Wenn diese Fläche intensiv bewirtschaftet wird, so ergibt sie das Doppelte dessen, was man in Bayern bisher aus dem Boden herausgeholt hat.

Das Wohngebäude dieses «Kleinsthofes» stellt einen bescheidenen Ziegelbau dar, innen findet man aber eine durchaus geräumige Wohnküche, die an ein Schlafzimmer angrenzt. Im Erdgeschoss können ein bis drei Zimmer abgeteilt werden. Im Hintergrund dieser Baulichkeit befindet sich der Heuboden, im untern Halbgeschoss oder auch im Souterrain können die Wirtschaftsräume und die Ställe eingerichtet werden.

An Brennstoffbedarf für sämtliche Arbeiten hat der neue «Kleinsthof» einen Anspruch von 200 Liter pro Jahr. Die Besorgung und die Arbeiten des notwendigen Maschinenparkes sollen durch einen gelernten Landwirt für jeweils etwa 100 bis 120 «Kleinsthofbetriebe» übernommen werden.

Die Kosten für die Erbauung und Einrichtung eines solchen «Kleinsthofes» stellen sich derzeit auf etwa 5—6000 neue deutsche Mark. Hiervon können durch Bauhilfemassnahmen von der landwirtschaftlichen Familie zirka 2000 DM selbst aufgebracht werden, der Rest soll durch Hypotheken gedeckt werden.

Damit sind wir aber auch schon mitten drin in den finanziellen Schwierigkeiten, mit denen der bayrische Landwirt nach der am 21. Juni 1948 in Kraft gesetzten deutschen Währungsreform zu kämpfen hat. Wenn man erwartet hatte, dass der bayrische Bauer bedeutende Werte über die Währungsperiode gerettet hatte, so war das ein Irrtum. Gerade in Bayern haben Industrie und Landwirtschaft kaum grosse Hortungen an Waren vornehmen können. Der Grosshandel war in dieser Beziehung hier bedeutend besser dran.

Bei den heute schnell sinkenden Preisen steht der bayrische Bauer gerade am Beginn der Landwirtschaftsperiode des laufenden Jahres vor der Unmöglichkeit, seine Erzeugnisse einigermaßen gewinnbringend verkaufen zu können. Das ist der Grund, weswegen für alle bäuerlichen Planungen für dieses Jahr zahlreiche und weitreichende Abstriche gemacht werden müssen und vor allen Dingen an die notwendigen technischen Verbesserungen auch jetzt noch nicht gedacht werden kann. -dt.